## Bekanntmachung über abweichende Regelungen zum Verfahren bei Beendigung des Ausgleichverfahrens für das Jahr 2020

Auf Grund des § 14 Nummer 5 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2016 (GV. NRW. S. 794) regelt der Landschaftsverband Rheinland im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abweichend

- von §§ 4 und 5 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege, dass als Gesamtanzahl für das Jahr 2020 der zu berücksichtigenden Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler abzüglich der Anzahl der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler in Weiterbildung zur Festlegung der Höhe der Ausgleichsmasse 17.799,86 zu berücksichtigen ist und
- 2. von § 11 Absatz 6 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege eine anteilige Kürzung frühestens im Rahmen der letzten Quartalszahlung 2020 erfolgt.

Köln, den 27. September 2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek